



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2025
COM(2025) 646 final

2025/0325 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT;
ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Luxemburgs**

{SWD(2025) 338 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Januar 2023³, 23. September 2024⁴ und 14. April 2025⁵ geändert.
- (2) Am 15. September 2025 ersuchte Luxemburg gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Vor diesem Hintergrund hat Luxemburg einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Luxemburg aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 16 Maßnahmen.
- (4) Luxemburg hat erklärt, dass drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten, die ihre Umsetzung erheblich verzögerten, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[3A]-R[R1]: Reform 1:

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² Siehe Dokumente ST 10155/21 INIT und ST 10155/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 16022/22 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 12569/24 INIT und ST 12569/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 7450/25 INIT und ST 7450/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg, die Maßnahme LU-C[3A]-I[I1]: Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen sowie die Maßnahme LU-C[3B]-I[I3]: Investition 3: eADEM. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, das Etappenziel 3A-1 der Maßnahme LU-C[3A]-R[R1]: Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg und Etappenziel 3A-5 der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1]: Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen zu streichen. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1]: Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen und Etappenziel 3A-4 der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1]: Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen sowie die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3]: Investition 3: eADEM und Etappenziel 3B-12 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3]: Investition 3: eADEM zu ändern. Darüber hinaus hat Luxemburg beantragt, Zwischenziel 3B-11 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3]: Investition 3: eADEM zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach den Erläuterungen Luxemburgs ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[4A]-I[I3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, Zielwert 4A-7 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen zu ändern. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen und Zielwert 4A-6 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Luxemburgs zufolge wurde eine Maßnahme geändert, da es eine bessere Alternative gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[1B]-R[R2]: Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, Etappenziel 1B-4 der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2]: Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu ändern und vorzuziehen. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2]: Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Etappenziel 1B-5 der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2]: Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Luxemburg hat erläutert, dass zehn Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lässt, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1B]-I[I2]: Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten und Etappenziel 1B-8 der Maßnahme LU-C[1B]-I[I2]: Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1C]-R[R1]: Reform: Wohnungspakt 2.0, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]:

Investition: Förderregelung für Ladestationen und Zielwert 2A-4 der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]: Investition: Förderregelung für Ladestationen, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“ und Zielwert 2B-5 der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1]: Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung und Zielwert 3B-4 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1]: Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I4]: Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen und Zielwert 3B-14 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I4]: Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3C]-R[R2]: Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Etappenziel 3C-7 der Maßnahme LU-C[3C]-R[R2]: Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-R[R1]: Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung und Etappenziel 4A-1 der Maßnahme LU-C[4A]-R[R1]: Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I1]: Investition 1: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau und Zielwert 4A-3 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I1]: Investition 1: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau und die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I2]: Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität und Zielwert 4A-5 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I2]: Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, die genannten Maßnahmen zu ändern. Außerdem hat Luxemburg beantragt, Zwischenziel 1C-2 der Maßnahme LU-C[1C]-R[R1]: Reform: Wohnungspakt 2.0, Zwischenziel 2A-3 der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]: Investition: Förderregelung für Ladestationen, Zwischenziele 2B-3 und 2B4 der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“ und Zwischenziele 3B-2 und 3B-3 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1]: Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Im Zuge der Streichung von Maßnahmen bzw. der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Luxemburg beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und zwei Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]: Investition: Förderregelung für Ladestationen, die Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“ und die Maßnahme LU-C[4A]-I[I4]: Investition 4: Erweiterte Maßnahme: Investition [2A-I1]: Förderregelung für Ladestationen. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und zwei Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Luxemburg vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (11) Aus Sicht der Kommission haben die von Luxemburg vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates enthaltene positive Bewertung des RRP Luxemburgs im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 82 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 89 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (13) Die gestrichenen und geänderten Maßnahmen wirken sich nicht auf den Gesamtbeitrag des RRP zum grünen Wandel aus. Das Ziel der Maßnahme LU-C[4A]-I[3]: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen wurde leicht herabgesetzt, während die Ziele der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1]: Investition: Förderregelung für Ladestationen und der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1]: Reform und Investition: „Naturpakt“ höhergesteckt wurden. Außerdem wurde die Maßnahme LU-[4A]-I[I4]: Investition 4: Erweiterte Maßnahme: Investition [2A-I1]: Förderregelung für Ladestationen hinzugefügt.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (15) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen durch mehrere Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens weiterhin in erheblichem Maße zum digitalen Wandel bei.

Positive Bewertung

- (16) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (17) Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP Luxemburgs belaufen sich auf 241 100 776 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Luxemburg maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Luxemburg für den geänderten RRP zugewiesen wird, 241 100 776 EUR betragen. Daher bleibt der Luxemburg zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (18) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Abl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2025
COM(2025) 646 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT;
ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Luxemburgs**

{SWD(2025) 338 final}

DE

DE

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1A: Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung

Die Komponente „Qualifikation, Umschulung und Weiterbildung“ des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist gleichzeitig eine Reaktion auf den krisenbedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit, die seit langem bestehende Herausforderung des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt und den immer häufigeren Rückgriff auf Telearbeit, was organisatorische Veränderungen und eine stärkere Nachfrage nach vor allem digitalen Kompetenzen nach sich zieht. Ein Schulungsprogramm, das Programm FutureSkills, bietet Arbeitsuchenden Kompetenzen an, die speziell auf Arbeitsuchende ab 45 Jahren ausgerichtet sind. Im Rahmen einer ergänzenden Reform wird ein Schulungsaktionsplan vorgelegt, in dem Wege für die berufliche Bildung („Skillsbridges“) festgelegt werden, mit denen Kompetenzen vermittelt werden sollen, die für die Zukunft am dringendsten benötigt werden.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, die länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 zur Förderung der Kompetenzentwicklung und die länderspezifische Empfehlung 2 aus dem Jahr 2020 zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen in einer schwierigen Arbeitsmarktlage umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Skillsdësch

Im Rahmen einer umfassenderen Initiative, die auf die Entwicklung einer Kompetenzstrategie und die Förderung der Weiterbildung und der beruflichen Weiterbildung abzielt, wurde ein Kooperationsverfahren mit Diskussionsrunden über Kompetenzen unter Leitung aller Interessenträger („Skillsdësch“) durchgeführt, um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Beschäftigungsprofile zu ermitteln. In dem daraus resultierenden Aktionsplan werden spezielle Schulungswege mit der Bezeichnung „Qualifikationsbrücken“ festgelegt, die Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden dabei helfen, ihre Beschäftigungsfähigkeit während des grünen und des digitalen Wandels zu verbessern. Die so konzipierten Berufsausbildungen sollen im zweiten Quartal 2022 eingeleitet werden.

Investition 1: FutureSkills (FutureSkills)

In diesem Zusammenhang bietet das Programm FutureSkills ausgewählten und motivierten Arbeitsuchenden nachgefragte weiche, digitale und Managementkompetenzen, um ihre kurzfristige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ihre Mobilität zu erleichtern. Das Programm sieht ein spezielles Ziel für Arbeitsuchende im Alter von 45 Jahren und darüber vor, um dazu beizutragen, die weitverbreiteten Vorrhebungsregelungen zu verringern und die Qualifikationen zu verbessern. Die im Rahmen des Programms generierten Inhalte werden einer größeren Zahl von Arbeitssuchenden über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namens	Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Maßnahmehit	Ausgangsslage	Zeit	
1A-1	Reform 1 – Skillsdösch	Meilenstein	Start von „Skillsdösch“	Offizieller Start des „Skillsdösch“-Prozesses während der Sitzung des Dreigliedrigen Koordinierungsausschusses		Q3	2020		Einleitung des gemeinsamen Runden Tisches („Skillsdösch“) durch den Dreigliedrigen Koordinierungsausschuss, um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Beschäftigungsprofile zu ermitteln
1A-2	Reform 1 – Skillsdösch	Meilenstein	Start der Berufsausbildung („Qualifikationsbrücke“)	Offizieller Start der Schulung durch Eröffnung von Anmeldungen für interessierte Teilnehmer		Q2	2022		Die im Rahmen des Skillsdösch-Prozesses konzipierten Berufsausbildungen werden offiziell eingeleitet, indem sie interessierten Teilnehmern zur Anmeldung geöffnet werden.
1A-3	Investition 1 – FutureSkills	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“	Unterzeichnung Vereinbarung		Q1	2021		Unterzeichnung der Vereinbarung über die „operative Phase“ des Programms „FutureSkills“ durch die Programmpartner (Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Sozial- und Solidarwirtschaft, Handelskammer, Ausbildungshaus und Arbeitnehmerkammer)
1A-4	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills, die älter als 45 Jahre sind	Teilnehmer von FutureSkills	Anzahl Personen	1 500	4. QUARTAL	2021	150 Arbeitsuchende über 45 Jahre (30 % der insgesamt 500 Teilnehmer) haben an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.
1A-5	Investition 1 – FutureSkills	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills	Teilnehmer von FutureSkills	Anzahl Personen	150 40	4. QUARTAL	2021	Insgesamt haben 440 Arbeitsuchende an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.

B. KOMPONENTE 1B: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen, mit denen einige der strukturellen Probleme des Gesundheitssektors in Luxemburg angegangen werden sollen: der Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen und die Notwendigkeit, die Effizienz des Gesundheitssystems zu steigern, insbesondere durch dessen Digitalisierung. Die erste Reform befasst sich mit der Governance des Gesundheitssystems und beschreibt den Konsultationsprozess mit den Interessenträgern und die Methode des Arbeitsprogramms zur Bewältigung einer Reihe vorab ermittelter Herausforderungen. Ziel der zweiten Reform ist es, die Kompetenzen der verschiedenen Berufsgruppen neu zu definieren und zu erweitern. Die Investitionen tragen zur Digitalisierung im Gesundheitssektor bei, indem sie i) ein digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe für eine bessere Verwaltung und Antizipation der Gesundheitsversorgung und der benötigten Angehörigen der Gesundheitsberufe einrichten und ii) Lösungen für die Telemedizin entwickeln.

Diese Komponente ist eine Reaktion auf die länderspezifische Empfehlung aus dem Jahr 2020 zur Verbesserung der Resilienz des Gesundheitssystems, die darin besteht, eine angemessene Mobilisierung verfügbarer Arbeitskräfte im Gesundheitswesen durch eine bessere Verwaltung des Systems und elektronische Gesundheitsdienste sicherzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Gesondheetsdësch

Luxemburg hat einen Konsultationsprozess („Gesondheetsdësch“) unter den Ministerien, Krankenversicherungsträgern, Ärzten und Vertretern der Angehörigen der Gesundheitsberufe eingeleitet, um die Governance im Gesundheitswesen zu modernisieren und auf eine Reihe vorab ermittelter Herausforderungen in sechs thematischen Arbeitsbereichen zu reagieren. Die im luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplan vorgestellten Reformen und Investitionen zur Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, zur Schaffung eines digitalen Registers für Angehörige der Gesundheitsberufe und zur Entwicklung telemedizinischer Lösungen beruhen auf den Ergebnissen dieser Konsultation. Die anderen Arbeitsbereiche dieses Prozesses decken auch sehr wichtige Bereiche im Zusammenhang mit der Resilienz des Gesundheitssystems ab (insbesondere Verbesserung der Primärversorgung, integrierte Versorgung, Gesundheitsförderung, nachhaltige Finanzierung der Gesundheitsversorgung), werden jedoch nicht in Verpflichtungen im Plan umgesetzt, mit Ausnahme der Veröffentlichung eines Arbeitsprogramms für die Umsetzung der Ergebnisse des Gesondheetsdësch-Prozesses.

Reform 2: Reform der Regulierung der Kompetenzen von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Reform ist es, auf die Herausforderungen des Arbeitskräftemangels im Gesundheitswesen zu reagieren. Es besteht in der Überarbeitung der Zuständigkeiten der Gesundheitsberufe und der Einführung neuer Maßnahmen innerhalb der Krankenhausstrukturen.

Investition 1: Einheitliches digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Registers für Gesundheitsberufe, in dem administrative und berufliche Daten erhoben werden, um Daten über Angehörige der Gesundheitsberufe in Luxemburg (Anzahl der Ärzte, deren Fachrichtungen, Fachgebiete, ihre Altersverteilung, territoriale Verteilung usw.) zu verwalten, die benötigten Berufe und Kompetenzen vorherzusehen (kurz- bis mittelfristige demografische Prognosen nach Spezialisierung und geografischen Gebieten) und Personal in Krisenzeiten zu mobilisieren. Dieses Instrument ermöglicht auch die Verwaltung von Berufslizenzen und entspricht der rechtlichen Verpflichtung, berufliche Daten auf dem neuesten Stand zu halten. Das Projekt muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Telemedizinische Lösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten

Diese Investition ist auf die Entwicklung der medizinischen Fernüberwachung (Telemedizin) ausgerichtet. Es besteht aus einem System von Telekonsultationen zur Fernüberwachung zwischen medizinischen Fachkräften und Patienten.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
1B-1	Reform 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Gesundheitsdösch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungspahse des Gesundheitsdösch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen (1. Bessere Komplementarität zwischen stationären und ambulanten Sektoren; 2. Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern; 3. Demografie des medizinischen Personals und des Krankenpflegepersonals; Hebel zur Vermeidung von Engpässen; 4. Prävention im Gesundheitswesen; 5. Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen; 6. Finanzierung des Gesundheitssystems; finanzielle Tragfähigkeit des Systems.	Beginn des Konsultationsprozesses			Q3	2020	Erste Auftaktsitzung und Beginn der Vorbereitungssphase des Gesundheitsdösch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen (1. Bessere Komplementarität zwischen stationären und ambulanten Sektoren; 2. Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern; 3. Demografie des medizinischen Personals und des Krankenpflegepersonals; Hebel zur Vermeidung von Engpässen; 4. Prävention im Gesundheitswesen; 5. Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen; 6. Finanzierung des Gesundheitssystems; finanzielle Tragfähigkeit des Systems.
1B-2	Reform 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Gesundheitsdösch	Meilenstein	Das Arbeitsprogramm	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms	4. QUARTAL	2021	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms als Richtschnur für die Durchführung des Programms „Gesundheitsdösch“ mit dem Ziel, einen strukturellen Rahmen für die politischen Diskussionen über das Gesundheitssystem zu schaffen. Dieses Arbeitsprogramm wird von den sechs Gesundheitsdösch-Arbeitsgruppen ausgearbeitet:	AG1: Bessere Komplementarität zwischen stationären und ambulanten Sektoren	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
1B-4	Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssyste- ms – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberuf e	Meilenstein	Überarbeitung der Gesundheitsber- ufe und Einführung neuer Maßnahmen innerhalb der Krankenhausstr- ukturen	Inkrafttreten von Rechtsakten			Q3	2025
1B-5	Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssyste- ms – Reform der Zuständigkeiten	Meilenstein	Zuständigkeiten von Krankenschwest- ern und Krankenpfleger n für die	Inkrafttreten des Rechtsakts			Q3	2026

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
1B-6	der Angehörigen der Gesundheitsberuf e	allgemeine Pflege	Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
1B-6	Investition 1 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Einheitliches digitales Register der Gesundheitsberuf e	Ziel Bereitstellung des neuen digitalen Registers	AnzahlPersonen	0	5 000 4. QUART AL 2022
1B-7		Meilenstein	„Maela“	Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Krankenschwestern) und Patienten ermöglicht, muss mit 3000 Fernüberwachungsprotokollen, die zwischen dem 23. März 2020 und dem 7.2.2021 durchgeführt wurden, betriebsbereit sein.	Q1 2021

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
1B-8	Investition 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssyste- ms – Telemedizin für die medizinische Fernüberwachung von Patienten	Meilenstein	Eine integrierte Lösung	Die intern entwickelte Lösung ist online und zugänglich			Q2	2023	Die neue intern entwickelte Überwachungslösung, die die Erstellung und Verwaltung der Patientenakten von Asylbewerbern und Personen mit internationalem Schutzstatus ermöglicht, ist online verfügbar und zugänglich.

C. COMPONENT 1C – Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem öffentlichem Wohnraum

Ziel dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, Wohnraum zu entwickeln und das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum in Luxemburg zu erhöhen.

Im Rahmen dieser Komponente wird mit der Reform des „Wohnungspakts 2.0“ ein neuer Bezugsrahmen für die staatliche Unterstützung von Gemeinden bei der Schaffung neuer Wohnungsbauprojekte durch den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung des bestehenden Gebäudebestands geschaffen.

Mit der Maßnahme „Wohnungspakt 2.0“ trägt diese Komponente dazu bei, die an Luxemburg gerichtete länderspezifische Empfehlung zur „Förderung der Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit Investitionen zur Steigerung des Wohnraumangebots, unter anderem durch Erhöhung der Anreize und Beseitigung von Hemmnissen für den Bau“ (länderspezifische Empfehlung 3 2019) umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Wohnungspakt 2.0

In Luxemburg wird die Fähigkeit der Behörden eingeschränkt, das chronische Unterangebot an Wohnraum zu bekämpfen, was die Preise angesichts des starken Bevölkerungswachstums weiter in die Höhe treibt. Unterdessen nimmt die Verschuldung der privaten Haushalte weiter zu und belief sich 2018 auf 170 % des BNE (die meisten davon sind Hypothekenschulden, die ungleich verteilt sind, wodurch die ärmeren Haushalte relativ anfälliger werden).

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Reform ein „Wohnungspakt 2.0“ als Referenzrahmen eingeführt werden, um Gemeinden zu ermutigen, Land für den Bau und Wohnungen für Renovierungen zu mobilisieren, um den sozialen Wohnungsbau angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum zu erhöhen und den Bau von Schulen und Kindergärten zu fördern, um die wachsende Bevölkerung zu bewältigen. Diese Regelung baut auf den Erfahrungen auf, die aus dem „Wohnungspakt 1.0“ gewonnen wurden, der seit 2008 in Kraft ist.

Nach dem „Wohnungspakt 2.0“ kann jede Gemeinde eine „Erstvereinbarung“ mit dem Staat schließen, die es ihr ermöglicht, sich von einem „Wohnungsberater“ zu unterstützen. In diesem Fall erstellt und verabschiedet die Gemeinde eine eigene kommunale Strategie für die Wohnungsentwicklung („Programm d'action local logement“ oder PAL). Die Gemeinden schließen dann mit dem Staat eine „Durchführungsvereinbarung“, die eine Verpflichtung der Gemeinde zur Durchführung der im PAL aufgeführten Entwicklungsprojekte mit finanzieller Unterstützung des Staates auf der Grundlage der im Vorjahr auf dem Mietmarkt in Verkehr gebrachten bezahlbaren Wohneinheiten beinhaltet.

Der Wohnungsbaupakt 2.0 trägt den Entwicklungsrioritäten Rechnung, die in den sektoralen Plänen und dem neuen nationalen Masterprogramm für Raumordnung (PDAT) festgelegt sind,

und trägt, soweit die Zahl der unterzeichnenden Gemeinden dies zulässt, zu einer kohärenten Flächennutzungsentwicklung auf nationaler Ebene bei, um das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen. Ziel der Reform ist es, bis 2025 mindestens 1200 Wohneinheiten in Verkehr zu bringen.

Obwohl die meisten Gemeinden eine Vereinbarung im Rahmen des Wohnungspakts 1.0 unterzeichnet hatten, hat dies nicht zu einem spürbaren Anstieg des Angebots an Sozialwohnungen geführt. Im Vergleich zu seinem Vorgänger soll der Wohnungspakt 2.0 vorsehen, dass die für staatliche Transfers an Gemeinden zur Verfügung stehende Finanzausstattung auf der Grundlage der Zahl der bezahlbaren Wohneinheiten in ihrem Hoheitsgebiet berechnet wird, die im Vorjahr auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wurden (entweder durch Bau, Erwerb und Renovierung), und nicht mehr auf der Grundlage des Bevölkerungswachstums. Darüber hinaus werden die den Gemeinden gewährten Finanzbeiträge auf der Grundlage der Durchführung von Projekten gezahlt, die im Rahmen des Wohnungspakts 2.0 genehmigt wurden und auf die Erreichung seiner Ziele abzielen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Gemeinden ist ein zentrales Ziel der Reform, die darauf abzielt, die Kapazitäten des öffentlichen Sektors zur sinnvollen Erhöhung des öffentlichen Wohnungsbestands und zur Ausweitung der Praxis erschwinglicher und nachhaltiger Mietwohnungen zu stärken. In diesem Sinne sieht der Entwurf des Wohnungspakts 2.0 vor, dass zwischen 10 % und 30 % jedes Entwicklungsprojekts für erschwinglichen Wohnraum bestimmt sind, der auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wird. Die Reform bietet die Gelegenheit, dem Trend der Immobilienpreisinflation, der auch als eines der Haupthindernisse für Investitionen und Wachstum gilt, wirksam entgegenzuwirken.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstüzung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1C-1	Reform – Wohnungspakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Wohnungspakt 2.0	Inkrafttreten	—	—	—	—	Q3	2021	Inkrafttreten des Gesetzes 2.0 des Wohnungspakts mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum auf kommunaler Ebene zu erhöhen. Ziel des Wohnungsbaupakts ist die Ausarbeitung von Durchführungsvereinbarungen mit den Gemeinden, die die Durchführung eines „Aktionsprogramms für den lokalen Wohnungsbau“ ermöglichen.
1C-3	Reform – Wohnungspakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnen	Prozentuale	—	0	50	4. QUARTAL	2022	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit mindestens 50 % der Gemeinden in Luxemburg. In dieser Vereinbarung sind unter anderem die Modalitäten für die Zahlung der finanziellen Unterstützung festgelegt, auf die die Gemeinde Anspruch hat.	

D. KOMPONENTE 2A: Dekarbonisierung des Verkehrs

Diese Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs zielt darauf ab, zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrssektors beizutragen (auf den 50 % der Emissionen Luxemburgs im Jahr 2018 entfielen, mehr als das Doppelte des EU¹-Durchschnitts von 21 %, teilweise aufgrund des Transitverkehrs), insbesondere durch die Förderung einer stärkeren Elektrifizierung der Mobilität.

Sie besteht aus einer Reform zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge bei öffentlichen Auftraggebern und -stellen und einer Investition in den weiteren Ausbau eines Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im ganzen Land.

Diese Komponente trägt zur Umsetzung der an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 3 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 2020) bei, „die Investitionen auf den ökologischen Wandel, insbesondere in den nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren“.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen

Die Richtlinie über saubere Fahrzeuge² sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass bei der Beschaffung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen durch öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber in Bezugszeiträume von fünf Jahren (mindestens 38,5 % der leichten Nutzfahrzeuge, 45 % der sauberen Busse und 10 % der schweren Nutzfahrzeuge im Zeitraum 2021-2025) die nationalen Mindestziele für die Vergabe öffentlicher Aufträge für saubere Fahrzeuge eingehalten werden.

Diese Reform besteht darin, über diese Verpflichtung hinauszugehen, indem nicht nur vorgeschrieben wird, dass die Mindestziele als nationaler Durchschnitt für alle beschafften Fahrzeuge erreicht werden müssen, sondern auch von jedem öffentlichen Auftraggeber und jedem Auftraggeber einzeln erreicht werden müssen.

Darüber hinaus hat sich der luxemburgische Staat als öffentlicher Auftraggeber höhere interne Ziele gesetzt und plant, die vom öffentlichen Verkehrsunternehmen RGTR betriebene Flotte von Bussen bis 2030 vollständig zu elektrifizieren.

Investitionen: Förderregelung für Ladestationen

Mit dieser Investition soll das Netz von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ganz Luxemburg ausgebaut werden. Diese Investition besteht in der Annahme einer Förderregelung, mit der

¹ Quelle: Europäische Umweltagentur, Treibhausgasdatenschauer

² Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116-130

sowohl öffentlich zugängliche Ladepunkte als auch nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte unterstützt werden sollen.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
2A-1	Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021
									Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Festlegung der Mindestprozentsätze sauberer Fahrzeuge (leichte Fahrzeuge, Busse, schwere Nutzfahrzeuge) an Fahrzeugen, die im Rahmen öffentlicher Aufträge von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern im Zeitraum 2021-2025 vergeben werden
2A-2	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladepunkte	Inkrafttreten	—	—	—	Q1	2022
									Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Förderregelung für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Förderregelung wird Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterstützt öffentlich zugängliche oder nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte.
2A-4	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl installierter Ladepunkte	Parameter für die Versorgung	0	2 986	4. QUART AL	2025	Anzahl der im Rahmen der Förderregelung geförderten Ladepunkte (ausgedrückt als Versorgungsparameter), die installiert sind. Die „Versorgungsparameter“ wird nach der im Bericht „Recharge EU: wie viele Ladestationen müssen Europa und seine Mitgliedstaaten in den 2020er-Jahren benötigen“, jedoch auch bei nicht

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
									öffentlichen Ladestationen dasselbe Gewicht wie bei halböffentlichen Ladestationen.

E. KOMPONENTE 2B: Schutz der Umwelt und Biodiversität

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die biologische Vielfalt sowie den Schutz und die Erhaltung von Ökosystemen in Luxemburg zu fördern, um die Resilienz zu stärken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit der Ökosysteme. Zu den Zielen gehören die Wiederherstellung von Lebensräumen, die Verbesserung der ökologischen Kontinuität, die Widerstandsfähigkeit und Wiederherstellung von Ökosystemen sowie die nachhaltige Sensibilisierung und der Wissensaustausch.

Die Komponente besteht aus einer Maßnahme, die einige Reform- und Investitionselemente umfasst, um die Anstrengungen der Gemeinden im Bereich der natürlichen Umwelt und der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu unterstützen. Im Rahmen der Maßnahme wird ein Aktionsplan vorgeschlagen, mit dem die Gemeinden auf die Herausforderungen des Rückgangs der biologischen Vielfalt und der Schädigung der Ökosysteme vorbereitet werden.

Während in den an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlungen nicht auf die natürliche Umwelt und die biologische Vielfalt als spezifische Herausforderung für das Land Bezug genommen wird, trägt diese Komponente im Allgemeinen zur länderspezifischen Empfehlung 3 2020 zur „Schwerpunktsetzung der Investitionen auf den ökologischen (...) Wandel“ bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reformen und Investitionen: „Naturpakt“

Die Maßnahme zielt darauf ab, Gemeinden zu ermutigen, sich an Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt zu beteiligen. Die Maßnahme besteht darin, Gemeinden zu unterstützen, die einen „Naturpakt“ -Vertrag mit dem Staat schließen und eine Zertifizierung für ihre Durchführung erlangen.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
2B-1	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellu ng des Maßnahme nkatalogs	Veröffentlicht ung	—	—	—	Q3	2021	Veröffentlichung des angenommenen Maßnahmenkatalogs im Bereich der Natur- und Biodiversitätspolitik im Rahmen des „Naturpakt“, was mit dem DNSH- Grundsatz im Einklang steht.
2B-2	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Meilenstein	Naturpakt- Gesetz	Inkrafttreten	—	—	—	4. QUAR TAL	2021	Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung eines „Naturpakt“, der es den Gemeinden ermöglicht, einen „Naturpaktvertrag“ mit dem Staat zu unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt in ihrem Hoheitsgebiet für den Zeitraum bis 2030 durchzuführen, und eine Zertifizierung und damit verbundene finanzielle Zuschüsse erhalten, sobald sie ein ausreichendes Leistungsniveau im Hinblick auf einen Maßnahmenkatalog im Bereich der Natur- und Biodiversitätspolitik aufweisen.
2B-5	Reformen und Investitionen : „Naturpakt“	Ziel	„Naturpakt “ - Zertifizieru ng	Zertifizierun g	0	50	Q1	2025	Im Rahmen des „Naturpakt“ werden insgesamt 50 Gemeinden auf der Grundlage einer positiven Prüfung bescheinigt, dass jede Gemeinde ein Leistungsniveau von 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat.	

F. KOMPONENTE 3A: Förderung einer datengestützten Wirtschaft

Die Sicherheit personenbezogener Daten stellt eine große Herausforderung für die Gesellschaft dar, da die Wirtschafts- und Sozialakteure zunehmend auf digitale Kommunikation angewiesen sind. Mit dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans „Förderung einer datengesteuerten Wirtschaft“ soll diese Herausforderung angegangen werden. Ziel ist die Entwicklung einer ultrasicheren Kommunikationsinfrastruktur auf der Grundlage der Quantentechnologie, um die Sicherheit der Kommunikation sensibler Daten zu erhöhen. Diese Komponente zielt auch darauf ab, in Luxemburg ein neues technologisches Ökosystem zu schaffen, das Arbeitsplätze schaffen und wissenschaftliche Experten in diesem Bereich anziehen soll.

In diesem Zusammenhang muss die errichtete Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) über einen terrestrischen Teil verfügen, der zwei Punkte mit einer Entfernung von höchstens 100 km verbinden kann.

Die Komponente soll zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die Luxemburg 2019 und 2020 erhalten hat und in denen empfohlen wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik zu steuern, um Digitalisierung und Innovation zu fördern. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg

Die Entwicklung und Einführung der Quantenkommunikationstechnologie befindet sich noch in der Erprobungsphase. Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, die Entwicklung eines neuen Ökosystems in Luxemburg im Zusammenhang mit dieser neuen Technologie zu fördern und die Beteiligung privater Unternehmen und Forscher zu fördern.

Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen

Diese Investition besteht in der Entwicklung und dem Einsatz der erforderlichen Forschungsinfrastruktur, um Wissen und Erfahrungen im Bereich der Quantentechnologie-gestützten Kommunikation zu sammeln. Zu diesem Zweck wird das LuxQCI-Labor in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut SnT eingerichtet. Eine Demonstration soll durchgeführt werden, um Erfahrungen mit der Technologie zu sammeln.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
3A-2	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Quantenschlüsselverteilung		Anzahl	0	2	Q2	2022
3A-3	Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium	Inbetriebnahme von LuxQCI Laboratorium				Q3	2021
3A-4	Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Ex-post-Bericht über die grenzüberschreitende Quantenschlüsselverteilung Demonstration terrestrischer Verbindungen	Vorlage des Ex-post-Berichts				Q1	2023

G. KOMPONENTE 3B: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung

Die COVID-19-Pandemie und die Eindämmungsmaßnahmen haben gezeigt, dass angemessene interoperable digitale Lösungen für öffentliche Dienste und Verwaltungen dringend weiterentwickelt werden müssen. Diese Komponente zielt darauf ab, diese Herausforderung zu bewältigen, indem die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und ihrer Dienste durch ihre Digitalisierung unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Regierungsbeamten erhöht wird.

Die Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs soll auf die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 und 2020 an Luxemburg reagieren, in denen die Förderung von Innovation und Digitalisierung, insbesondere im Unternehmenssektor, sowie die Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik zur Förderung von Digitalisierung und Innovation empfohlen wurden. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung

Ziel der Maßnahme ist die Digitalisierung der Dokumentenverwaltung in der öffentlichen Verwaltung. Diese Investition besteht in der Einrichtung einer zentralen Plattform zur elektronischen Dokumentenverwaltung und zur Ermöglichung eines gemeinsamen Arbeitsablaufs zwischen staatlichen Stellen.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3 – virtuelle Ernennungen

Hauptziel dieser Investition ist es, die öffentlichen Verwaltungen in die Lage zu versetzen, virtuelle Termine anzubieten und den Zugang zu verschiedenen Funktionen über Videokonferenzen zu ermöglichen.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3 – Verschiedene Bürger an die Regierung (C2G) und Verfahren zwischen Unternehmen und Regierungen (B2G)

Die Investition 2 zielt darauf ab, 12 neue Online-Dienste – im Einklang mit den Prioritäten der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor – einzuführen, um das digitale Angebot für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen auszuweiten und verschiedene Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. So wird beispielsweise ein Business-to-Government-Konzept für den Steuerabzug von Arbeitnehmern eingeführt, damit die Bürger über MyGuichet auf diese Informationen zugreifen können. Ein weiterer Dienst, der umgesetzt werden soll, ist die Einführung eines Konzepts „Bürger gegenüber Regierungen“, um die Anwendung von Jagdgenehmigungen über MyGuichet zu erleichtern.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3 – Mobile App MyGuichet.lu

Ziel dieser Investition ist es, die in MyGuichet.lu angebotenen Funktionen auf eine mobile Anwendung zu übertragen. Diese mobile Anwendung wird der breiten Öffentlichkeit zugänglich sein und zielt darauf ab, die Wirksamkeit der Verfahren für Bürger und Unternehmen zu verbessern. Die Anwendung muss den Zugang zu Desktop-Funktionen wie Verfahren bei der öffentlichen Verwaltung von einem persönlichen Mobiltelefon aus ermöglichen. Eine weitere Funktion, die diese App bieten wird, ist die Möglichkeit, Dokumente zu scannen. Somit muss das Smartphone in der Lage sein, einen Scanner zu ersetzen.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. eADEM

Mit der Maßnahme sollen die Dienste der öffentlichen Arbeitsagentur (ADEM) digitalisiert werden. Diese Investition besteht in der Modernisierung der IT-Ressourcen der ADEM, um der Öffentlichkeit den Zugang zu digitalen Verwaltungsverfahren über ein öffentliches Online-Portal zu ermöglichen.

Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen

Mit der Maßnahme soll die Entwicklung einer nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen unterstützt werden. Diese Investition besteht in der Schaffung einer nationalen Plattform, die es öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, öffentliche Umfragen zu verwalten und zu erstellen.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
3B-1	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverw altung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für elektronische Dokumentenver waltung und Fallbearbeitung.	Inbetriebnahme einer vollständigen Plattform					4. QUAR TAL	2021
3B-4	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverw altung und Fallbearbeitung	Ziel	GED und Fallbearbeitung mit gemeinsamen Arbeitsabläufen zwischen staatlichen Stellen	Anzahl	0	5	5	Q2	2024	Fünf staatlichen Stellen wird eine individuelle elektronische Dokumentenverwaltungs- und Fallbearbeitungslösung zur Verfügung gestellt. Die Plattform umfasst drei Module im Zusammenhang mit der Automatisierung von Standardverfahren. Zwischen zwei staatlichen Stellen wird eine Verbindung hergestellt, um einen gemeinsamen Arbeitsablauf zu ermöglichen.
3B-5	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbaru ng	Meilenstein	Phase 1 der Austausch per Videokonferenz	Einrichtung der erforderlichen Infrastruktur für die Bereitstellung virtueller Termine				Q2	2022	Durchführung eines Infrastrukturprojekts, das es zwei Personen ermöglicht, per Videokonferenz mit ihren Webbrowsern auszutauschen. Dies betrifft virtuelle Termine zwischen Bürgern oder Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung.
3B-6	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3:	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz	Einführung der virtuellen Termine				4. QUAR TAL	2022	Verfügbarkeit der Funktion für Videokonferenztermine in MyGuichet.eu (Anpassung des Erneuerungsverfahrens, Anpassung des Bildschirms der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
3B-7	Virtuelle Terminvereinbaru ng			innerhalb von MyGuichet.lu						Terminkalender, Entwicklung des Warteraums, Anpassung der persönlichen Räume, um die vorgenommenen Termine einzusehen).
3B-8	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G- Ansätze	Ziel	12 neue Dienste	Anzahl	0	12	4. QUAR TAL	2022		Einführung und Verfügbarkeit von 12 neuen Diensten für Bürger und Unternehmen, die über MyGuichet.lu zugänglich sind.
3B-9	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)	Mobile Version von MyGuichet für ein beschränktes Publikum			Q2	2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet, die für einen begrenzten Nutzerkreis verfügbar ist.	
3B-10	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit	Mobile Version von MyGuichet für die breite Öffentlichkeit verfügbar			Q3	2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
3B-12	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Digitale Verwaltungsvor- fahren im Zusammenhang mit eADEM	Digitale Verwaltungsvor- fahren im Zusammenhang mit eADEM sind öffentlich zugänglich			Q2	2026
3B-13	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängende Dokumente	Einrichtung einer nationalen Plattform			Q1	2021
3B-14	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen	Ziel	Integrationspro- zess der nationalen Plattform	Anzahl	0	90	4. QUAR- TAL	2023

H. KOMPONENTE 3C: Förderung einer transparenten und fairen Wirtschaft

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans enthält eine Maßnahme zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung, nämlich ein Gesetz, das den Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, für Körperschaftsteuerzwecke verbietet.

Ergänzend zu dieser Maßnahme wird in der Komponente angegeben, dass Luxemburg eine Folgenabschätzung zu dem oben genannten Gesetz durchführen wird, „um als Grundlage für die Diskussion über eine Ausweitung der Maßnahme auf andere als die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufgeführten Länder und Gebiete zu dienen“.

Die Komponente zeigt ferner, dass Luxemburg bei den laufenden und anstehenden Diskussionen über die Modernisierung des EU- und internationalen Steuersystems für Unternehmen weiterhin konstruktiv vorgehen wird, insbesondere als Teil des inklusiven Rahmens der OECD im Zusammenhang mit den in der jüngsten Mitteilung der Kommission „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ angekündigten Initiativen.

Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zurländerspezifischen Empfehlung beitragen sollen, um eine wirksame Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Fachkräfte, die Vertrauens- und Gesellschaftsdienstleistungen erbringen, sowie Wertpapierdienstleistungen zu gewährleisten.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Diese Reform besteht aus einer Gesetzgebungsmaßnahme, die den Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten ansässig sind, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, für Körperschaftsteuerzwecke verbietet. Mit dieser Reform wird eine Vereinbarung umgesetzt, die der EU-Rat im Dezember 2019 erzielt hat.

Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Ziel dieser Reform ist es, den Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken, der für Fachkräfte gilt, die Dienstleistungen für Vertrauen und Unternehmen sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Die damit verbundenen Maßnahmen umfassen die Verschärfung der nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Veröffentlichung von GW/TF-Risikobewertungen, die Überarbeitung des Rechtsrahmens und der digitalen Instrumente des luxemburgischen Unternehmensregisters sowie die Stärkung des Rechtsrahmens für Dienstleister für Trusts und Unternehmen.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
3C-1	Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (ehemals Gesetzentwurf Nr. 7547)	Inkrafttreten des Rechtsakts	—	—	—	Q1	Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547), mit dem für Zwecke der Körperschaftsteuer die Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten niedergelassen sind, eingeführt wurde.
3C-2	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q1	Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 2020 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
3C-3	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzoglicher Erlass vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses				Q3	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses vom 14. August 2020 zur Änderung des Großherzoglichen Erlasses vom 1. Februar 2010 zur Präzisierung einiger Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	2021	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
3C-4	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertu- ng im Bereich der Terrorismusfin- anzierung	Veröffentli- chung der Risikobewer- tung			Q2	2021	Veröffentlichung – nach der Annahme der vertikalen Risikobewertung der Terrorismusfinanzierung durch den Ausschuss zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – eine Risikobewertung der Bedrohungen, denen Luxemburg ausgesetzt ist, wenn es sich um eine Durchleitung für die Terrorismusfinanzierung handelt
3C-5	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Sektorspezifisch e Risikobewertun- g juristischer Personen	Veröffentli- chung der Risikobewer- tung			4. QUART AL	2021	Veröffentlichung einer sektoralen Risikobewertung juristischer Personen.
3C-6	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Aktualisierung der nationalen Risikobewertun- g 2020	Veröffentli- chung der Risikobewer- tung			4. QUART AL	2020	Veröffentlichung der 2020 aktualisierten nationalen Risikobewertung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
3C-7	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und	Meilenstein	Luxemburgisch es Unternehmensre- gister	Inkrafttreten eines Gesetzgebu- rsts			4. QUART AL	2025	Inkrafttreten des Gesetzes zur Verlängerung der Sanktions-, Kontroll- und Exekutivbefugnisse des luxemburgischen Unternehmensregisters.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
	Terrorismusfinanzierung							Die aktualisierte Website des luxemburgischen Unternehmensregisters ist online und zugänglich.
3C-8	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften	Abschluss einer Studie			4. QUARTAL	2021 Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister.
3C-9	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der Regelung für Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister	Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts			Q3	2023 Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften.

J. COMPONENT 4A – REPowerEU-Kapitel

Das REPowerEU-Kapitel ist in vier Maßnahmen gegliedert und trägt dazu bei, die Herausforderungen des ökologischen Wandels zu bewältigen, insbesondere die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zu verringern, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, die Entwicklung zusätzlicher Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen, die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern und die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit eines emissionsfreien Verkehrs zu verbessern.

Die Hauptziele des REPowerEU-Kapitels bestehen darin,

- Steigerung und Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien durch Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung und Steigerung des Einsatzes von Kapazitäten zur Erzeugung von Photovoltaik;
- Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Wohnungsbau;
- die Bereitstellung eines nachhaltigen und emissionsfreien Verkehrs zu stärken, indem der Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge unterstützt wird.

Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlung 4.1 im Jahr 2022 und 4.1 im Jahr 2023) umzusetzen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaikkraftwerken und nachhaltigem Biomethan, beschleunigt und zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im Wohnungsbau umgesetzt werden (länderspezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2022 und 4.3 im Jahr 2023). Darüber hinaus trägt das Kapitel durch die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte zur Umsetzung der Empfehlung zur Förderung der Elektrifizierung des Verkehrs bei (länderspezifische Empfehlung 4.6 im Jahr 2022 und 4.5 im Jahr 2023).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien C(2023) 6465 final zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen festgelegt sind, zu berücksichtigen sind.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung

Ziel dieser Reform ist es, die Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biogas zu steigern. Die Reform besteht in der Überarbeitung der bestehenden luxemburgischen Förderregelung für nachhaltiges Biogas.

Investition 1: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau

Ziel dieser Investition ist die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnungssektor. Die Maßnahme besteht in der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen in Wohneinheiten zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien.

Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität

Diese Investition zielt darauf ab, die Elektrifizierung der luxemburgischen Fahrzeugflotte und die aktive Mobilität zu fördern. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen

Mit dieser Investition soll die Nutzung der Photovoltaik-Stromerzeugung in Luxemburg gefördert werden. Es handelt sich um Subventionen, die Unternehmen für die Installation von Photovoltaik-Stromerzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 30 kWc in ihren Räumlichkeiten gewährt werden.

Im Rahmen dieser Maßnahme können Standorte, die als EHS-Anlagen registriert sind, nur dann gefördert werden, wenn sich die Interventionen nicht auf die CO2-Emissionen dieser EHS-Anlage auswirken und somit Maßnahmen sind, die nicht innerhalb der EHS-Anlagengrenzen liegen.

Investition 4: Ausgeweitete Maßnahme: Investition [2A-4]: Förderregelung für Ladestationen

Ziel dieser Investition ist es, die Investitionen [2A-4] auszuweiten: Förderregelung für Ladepunkte im Rahmen der Komponente 2A.

Der ausgeweitete Teil dieser Maßnahme besteht aus einer Förderregelung, mit der sowohl öffentlich zugängliche Ladepunkte als auch öffentlich nicht zugängliche Ladepunkte gefördert werden sollen.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Maßeinheit	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Ausgangslage	Ziel			
4A-1	Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Förderregelung für nachhaltiges Biogas	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Förderregelung für nachhaltiges Biogas				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Förderregelungen für nachhaltiges Biogas, um die Anreize für die Verwendung von Dung mit einem Massenverhältnis von mindestens 90 % zu erhöhen und neue Tarifkategorien für kleine Anlagen zu schaffen.
4A-2	Investition 1 – Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung der				Q2	2022	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Quellen erfüllt.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Energien im Wohnungsbau		Leitlinien für die Beihilfereg- elung zur Förderung der Energieeffi- zienz und der erneuerbare n Energien im Wohnungs- bau	Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau						Energien im Wohnungsbau festgelegt sind.
4A-3	Investition 1 – Förderung von Energieeffizie- nz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Ziel	Anzahl der Bewilligun- gen für Wohnungs- bauenergie projekte	Anzahl	0	6 290	Q3	2026	Erteilung von Genehmigungen für 6290 Wohnenergieprojekte, die unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen: <ul style="list-style-type: none"> • Energieeffizienzprojekte; • Photovoltaikanlagen; • solarthermische Anlagen; • holzbefeuerte Kessel; • Wärmepumpen. 	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung CO2- freier und emissionsarmer Straßenfahrzeuge festgelegt sind.
4A-4	Investition 2 – Förderung einer emissionsfreie n und aktiven Mobilität	Meilenstein	Großherzog- liche Verordnu- ng mit Leitlinien für die Beihilfereg- elung zur	Inkrafttreten der Großherzogliche n Verordnung zur Reform des Systems zur Unterstützung der Beschaffung	Q3	2022				

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Förderung des Erwerbs emissionsfr eier Fahrzeuge	emissionsfreier Fahrzeuge					
4A-5	Investition 2 – Förderung einer emissionsfreie n und aktiven Mobilität	Ziel		Zahl der durch Kauf, Leasing oder Miete erworbenen emissionsfr eien Fahrzeuge	Anzahl	0	27 41 9	Q1 9	2025	27419 emissionsfreie Fahrzeuge wurden erworben.
4A-6	Investition 3: Wissenschafts exzellenz. Bau von Photovoltaika nlagen in Geschäftsräu men	Ziel		Installierte Photovoltaik kapazität von Stromerzeu gsanlag en in Geschäftsrä umen	MWC	0	25	4. QUART AL	2024	25 MWc Photovoltaikkapazität von in Geschäftsräumen installierten Stromerzeugungsanlagen.
4A-7	Investition 3: Wissenschafts exzellenz. Bau von Photovoltaika nlagen in	Ziel		Installierte Photovoltaik kapazität von Stromerzeu gsanlag en in	MWC	25	74.69	Q3	2026	74,69 MWc Photovoltaikkapazität von in Geschäftsräumen installierten Stromerzeugungsanlagen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Viertel	Jahre	
4A-8	Investition 4: Ausgeweitete Maßnahme: I nvestition [2A-4]: Förderregelun g für Ladestationen	Ziel	Anzahl installierter Ladepunkte	Parameter — für die Versorgung	2 986	3 200	Q2	2026	Anzahl der im Rahmen der Förderregelung geförderten Ladepunkte (ausgedrückt als Versorgungsparameter), die installiert sind.		
											Die „Versorgungsparameter“ wird nach der im Bericht „Recharge EU: wie viele Ladestationen müssen Europa und seine Mitgliedstaaten in den 2020er-Jahren benötigen“, jedoch auch bei nicht öffentlichen Ladestationen dasselbe Gewicht wie bei halböffentlichen Ladestationen.

I. AUDIT UND KONTROLLE

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Ein Datenspeichersystem für die Aufzeichnung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten, Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer – muss vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags betriebsbereit sein. Vor dem ersten Zahlungsantrag legt Luxemburg auch einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Mindestfunktionen des Speichersystems bestätigt wird.

Darüber hinaus wird Luxemburg vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags die Umsetzung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 über die Durchführung, Unterkapitel x und Kapitel 6 des Unterkapitels xi des Plans zum Schutz der finanziellen Interessen der EU abschließen. In der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen, die dem Zahlungsantrag beigefügt sind, sollten der Stand der Durchführung bestätigt und etwaige festgestellte Mängel sowie ergriffene oder geplante Abhilfemaßnahmen ermittelt werden.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
AC-1	Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs			Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und sicherzustellen.
AC-2	Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der EU	Durchführung der Verfahren			Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Vor der ersten Zahlungsaufforderung	Abschluss der Umsetzung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 über die Durchführung, Unterkapitel x und Kapitel 6 über Audit und Kontrollen des Plans, die vor der Einreichung

des ersten Zahlungsantrags durch die luxemburgischen Behörden abzuschließen sind.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 241100776 EUR. Die Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels werden auf 176746699 EUR veranschlagt. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 176746699 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
AC-1	AC: Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
3C-2	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
1A-1	1A: Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Start von Skillsdësch
1B-1	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungsphase des „Gesondheetsdësch“-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.
3C-3	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzoglicher Erlass vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
3C-6	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung 2020
1A-3	1A: Investition 1 – FutureSkills	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“
1B-7	1B: Investition 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Telemedizin für die medizinische Fernüberwachung von Patienten	Meilenstein	„Maela“
3B-13	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namens
			damit zusammenhängender Dokumente
3C-1	3C: Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (ehemals Gesetzentwurf Nr. 7547)
3B-8	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)
3C-4	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinanzierung
1C-1	1C: Reform – Wohnungspakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Wohnungspakt 2.0
2A-1	2A: Reform: Elektrifizierung der Flotten von öffentlichen Auftraggebern und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrsunternehmen	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge
2B-1	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs
3A-3	3A: Investition 1 – Entwicklung und Einsatz von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium
3B-9	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit
1A-4	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills, die älter als 45 Jahre sind
1A-5	1A: Investition 1 – FutureSkills	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills
1B-2	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Das Arbeitsprogramm
2B-2	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Naturpakt-Gesetz
3B-1	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namens
3B-10	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Erstellung der ADEM-Strategie 2025 für die Analysephase
3C-5	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Sektorspezifische Risikobewertung juristischer Personen
3C-8	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister für Trusts und Gesellschaften
AC-2	AC: Überwachung und Durchführung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der EU
		Ratenzahlungsbetrag	24858611 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2A-2	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladepunkte
1A-2	1A: Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Start der Berufsausbildung („Qualifikationsbrücken“)
3A-2	3A: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Quantenschlüsselverteilung
3B-5	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Meilenstein	Phase 1 des Austauschs per Videokonferenz
1B-6	1B: Investition 1 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Einheitliches digitales Register der Gesundheitsberufe	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers
1C-3	1C: Reform – Wohnungspakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnen
3B-6	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz
3B-7	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Ansätze	Ziel	12 neue Dienste
4A-2	4A: Reform – Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau
4A-4	4A: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung mit Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge
		Ratenzahlungsbetrag	59 891 672 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1B-4	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Überarbeitung der Gesundheitsberufe und Einführung neuer Maßnahmen innerhalb der Krankenhausstrukturen
1B-8	1B: Investition 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Telemedizin-Lösung für medizinische Fernüberwachung	Meilenstein	Eine integrierte Lösung
2B-5	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	„Naturpakt“ -Zertifizierung von 50 Gemeinden
3A-4	3A: Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Ex-post-Bericht über die grenzüberschreitende Quantenschlüsselverteilung Demonstration terrestrischer Verbindungen
3B-4	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	GED und Fallbearbeitung mit Dokumentenaustausch zwischen staatlichen Stellen
3B-14	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen	Ziel	Integrationsprozess der nationalen Plattform
3C-9	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der Regelung für Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister
4A-5	4A: Investition 2 – Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität	Ziel	Zahl der durch Kauf, Leasing oder Miete erworbenen emissionsfreien Fahrzeuge
4A-1	4A: Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Förderregelung für nachhaltiges Biogas
4A-6	4A: Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
		Ratenzahlungsbetrag	95 560 498 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2A-4	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl installierter Ladepunkte
1B-5	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Zuständigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege
3C-7	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Umwandlung des luxemburgischen Unternehmensregisters
4A-3	4A: Investition 1 – Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Ziel	Anzahl der Bewilligungen für Wohnungsbauenergieprojekte
4A-7	4A: Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikkapazität von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
4A-8	Investition 4: Ausgeweitete Maßnahme: Investition [2A-4]: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl installierter Ladepunkte
3B-12	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Zwei digitale Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit eADEM
		Ratenzahlungsbetrag	60 789 995 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen im Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Plans und fungiert als Verwaltungsdienststelle und zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und Verwaltungserklärungen zuständig und koordiniert und überwacht die Durchführung des Plans. Sie erhebt auch die von den Endempfängern vorgelegten Daten zu den Indikatoren und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch.

Die vertragsverwaltende Dienststelle ist dafür verantwortlich, alle Informationen über die Indikatoren, für die sie auch eine Kohärenzprüfung und allgemein eine Qualitätskontrolle durchführt, zusammenzustellen. Die geschäftsführende Dienststelle ist auch für die Übermittlung und Nutzung dieser Überwachungsdaten sowohl in den Koordinierungsausschüssen als auch im jährlichen Durchführungsbericht zuständig.

Die Verwaltungsabteilung führt in allen Phasen der Verwaltung einer im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahme Kontrollen (einschließlich vor Ort) der administrativen, finanziellen, technischen und materiellen Aspekte der Vorhaben durch. Diese Kontrollen werden bei der Prüfung der Finanzierungsbögen, bei der Durchführung und Überwachung der Maßnahmen, bei der Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Finanzhilfen an Endempfänger und bei Zahlungen an die Endempfänger durchgeführt.

Darüber hinaus werden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überprüfen, Korruption zu verhindern und die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Die allgemeine Finanzinspektion (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Die Prüfbehörde verfolgt einen Prüfungsansatz, der auf folgenden Grundsätzen beruht: jährliche Systemprüfung (die das bestehende System für die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte abdeckt und sich auch auf das interne Kontrollsyste zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierung erstreckt) und jährliche Prüfungen von Vorhaben (auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe).

Die Daten über die Endempfänger werden erhoben, sobald sie das Vorhaben eingeben, was entweder durch die direkte Eingabe der Daten durch die zuständige Dienststelle oder durch Import von Daten über eine Excel-Datei erfolgt. Die auf diese Weise erhobenen Daten werden dann entweder direkt in das Informationssystem eingegeben oder über Dateien importiert.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen im Finanzministerium als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Luxemburgs und dessen Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Insbesondere fungiert sie als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten sowie als zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist

auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten wie die von den Endempfängern über ein spezielles IT-System übermittelten Daten zu den Indikatoren und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch. Die allgemeine Finanzinspektion (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Luxemburg der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Luxemburg stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.